

Sozialgericht Berlin

verkündet am 22. Januar 2013

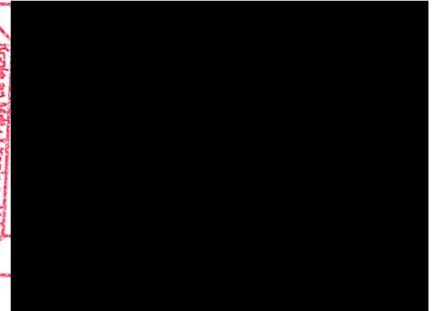
Az.: S 172 AS 31479/11



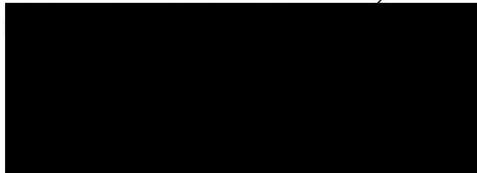
Schmiele, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit

Kopie an Maß:
Kopie an Maß:
Kopie an Maß:
Zahlung

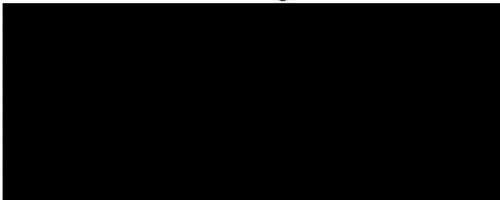


des Herrn Thomas Wenzlaff,



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen

Jobcenter Berlin Pankow



- Beklagter -

hat die 172. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 2013 durch die Richterin Brunner sowie den ehrenamtlichen Richter Fösch und den ehrenamtlichen Richter Olm für Recht erkannt:

1. Der Erstattungsbescheid vom 6. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2011 (W 5198/11) wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Beklagte erstattet dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten zur Hälfte.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Anrechnung eines Betriebs- und Heizkostenguthabens.

Der 1959 geborene Kläger steht seit 2005 im laufenden Leistungsbezug des Beklagten.

Er bewohnte ursprünglich bis 30. November 2009 eine 53,19 qm große fernwärmebeheizte 2-Zimmer-Wohnung in der [REDACTED] deren Bruttowarmmiete 331,55 Euro (Grundmiete: 189,30 Euro, Betriebskosten: 90,57 Euro, Wärme- und Warmwasserkosten: 51,68 Euro) betrug. Davon erkannte der Beklagte monatlich 324,92 Euro für Oktober und November 2009 nach Abzug einer Warmwasserpauschale von 6,63 Euro an (Bescheid vom 28. April 2009).

Das Mietverhältnis des Klägers bestand bis zum 31. Januar 2010. Die Doppelmieten im Dezember 2009 und Januar 2010 trug der Kläger selbst. Nach eigenen Angaben verzichtete er auf deren Beantragung gegenüber dem Beklagten.

Am 1. Dezember 2009 zog der Kläger in seine neue 66,1 qm große erdgasbeheizte 3-Zimmer-Wohnung im [REDACTED] in 10407 Berlin um. Die Bruttowarmmiete betrug

- ab 1. Dezember 2009: 336,91 Euro (Grundmiete: 125 Euro, kalte Betriebskosten: 67,81 Euro, warme Betriebskosten: 144,10 Euro),
- ab 1. Juni 2011 monatlich 337,40 Euro (Grundmiete: 125 Euro, Betriebskosten: 86,04 Euro, warme Betriebskosten: 113,65 Euro, Wärmedämmung: 12,71 Euro).

Davon erkannte der Beklagte für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis 31. Mai 2010 monatlich 325,08 Euro nach Abzug einer Energiepauschale von 11,83 Euro an (Bescheid vom 26. Oktober 2009).

Mit Bescheid vom 18. April 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides um 6. Mai 2011 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. Juni 2011 bis 30. November 2011 in Höhe von 701,40 Euro monatlich. Dabei erkannte er mit Änderungsbescheid vom 6. Mai

2011 die Mieterhöhung ab 1. Juni 2011 an. Zuvor hatte der Beklagte mit Bescheid vom 18. April 2011 Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 324,69 Euro anerkannt. Der Änderungsbescheid ist überschrieben mit „Änderung zum Bescheid vom 18.04.2011 über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“. Er enthält keinen Hinweis, dass die vorangegangene Leistungsbewilligung vom 18. April 2011 nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) aufgehoben wird.

Am 20. September 2011 übermittelte der Kläger dem Beklagten die Heiz- und Betriebskostenabrechnung vom 16. September 2011 für den Verbrauchszeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. Januar 2010 für seine alte Wohnung in der [REDACTED]. Er verwies in seinem Anschreiben darauf, dass der Beklagte nur für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 30. November 2009 Kosten für Unterkunft und Heizung für diese Wohnung übernommen hatte.

Die Abrechnung betrifft die gesamte Wohnanlage in der [REDACTED]. Sie weist ein Guthaben in Höhe von 102,12 Euro auf, wovon ein Betrag von 80,79 Euro auf die Heiz- und Warmwasserkosten und von 21,33 Euro auf die Betriebskosten entfällt. Das Guthaben wurde dem Kläger am 29. September 2011 auf seinem Konto gutgeschrieben.

Die Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. Januar 2010 und ist auf Grundlage der Heizkostenverordnung erstellt (je 50 Prozent Grund- und Verbrauchskosten). Den Vorauszahlungen des Klägers in Höhe von 206,72 Euro stehen tatsächliche Kosten von 125,93 Euro gegenüber.

Die Betriebskostenabrechnung umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010, wobei als Nutzungszeitraum des Klägers nur der Monat Januar 2010 ausgewiesen wird. Den Gesamtkosten von 69,24 Euro stehen Vorauszahlungen von 90,57 Euro gegenüber.

Nach erfolgter Anhörung vom 28. September 2011 hob der Beklagte mit streitgegenständlichem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 6. Oktober 2011 die Entscheidung vom 6. Mai 2011 über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II gegenüber dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2011 teilweise in Höhe von 102,12 Euro auf. Die Aufhebungsentscheidung stützte der Beklagte auf § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X. Der Kläger wusste oder hätte wissen müssen, dass der ihm zuerkannte Leistungsanspruch zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen sei. Das zugeflossene Heiz- und Betriebskostenguthaben mindere seine Kosten für Unterkunft und Heizung im Folgemonat des Zuflusses.

Gegen den Bescheid legte der Kläger am 12. Oktober 2011 Widerspruch ein. Von dem Guthaben von 102,12 Euro stünde dem Beklagten nur 27,135 Euro zu. Dies ermittle sich wie folgt:

Das Heizkostenguthaben von 80,79 Euro umfasse die Zeit von Oktober 2009 bis Januar 2010. Der Beklagte habe jedoch nur für Oktober und November 2009 Heizkosten für die alte Wohnung in der [REDACTED] erbracht. Daher stünde dem Beklagten nur die Hälfte des Heizkostenguthabens (40,395 Euro) zu. Dieser Betrag sei um weitere 13,26 Euro (2 x 6,63 Euro) zu mindern, denn die Warmwasserpauschale habe der Kläger aus der Regelleistung bestritten. Das den Monat Januar 2010 betreffende Betriebskostenguthaben von 21,33 Euro stünde dem Beklagten nicht zu, da für die alte Wohnung im Januar 2010 keine Kosten für Unterkunft übernommen worden seien, sondern nur für die neue Unterkunft.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2011 (W 5918/11) wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Er verwies auf die Begründung des Widerspruchsbescheides vom 1. August 2011. In diesem Bescheid führte der Beklagte aus, dass die vom Kläger vorgenommene Aufrechnung der Regelleistungsanteile, die für die Miete aufgebracht worden seien, gegen die vom Beklagten erbrachten Kosten für Unterkunft und Heizung eine vollständige Übernahme der Mietaufwendungen bedeuten würde. Dies widerspreche § 20 SGB II a.F.. Die Kosten für die Kochfeuerung und Wasserbereitung seien aus der Regelleistung zu erbringen gewesen. Er ergäbe sich kein nachvollziehbares Guthaben für die Warmwasserbereitung. Im streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid wies der Beklagte zudem darauf hin, dass das Wesen der Pauschale darin bestehe, dass sie sich – unabhängig von dem tatsächlichen Verbrauch – aus der statistischen Zusammensetzung des Regelsatzes ermittle, so dass eine anteilige Ermittlung beim Guthaben nicht möglich sei. Die Pauschale für die Warmwasserbereitung müsse stets als zweckentsprechend verbraucht gelten.

Am 29. November 2011 hat der Kläger Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, dass ein aus der Warmwasserbereitung herrührendes Guthaben außer Betracht zu bleiben habe. Es könne nicht richtig sein, dass der Leistungsträger nach früherer Rechtslage ein Abzug für die Warmwasserbereitungskosten vornehme, gleichzeitig jedoch vollständig das Guthaben mangels Möglichkeit der tatsächlichen Erfassung der Warmwasserbereitungskosten anrechne. Das BSG habe in seiner Entscheidung vom 22. März 2012 (B 4 AS 139/11 R) offen gelassen, ob ein auf die Warmwasserbereitung entfallendes Guthaben herauszurechnen sei und welche Konsequenzen dies für eine Rückerstattung habe.

Schließlich sei zu beanstanden, dass der Beklagte nur den Änderungsbescheid vom 6. Mai 2011 und nicht auch den Ausgangsbescheid vom 18. April 2011 aufgehoben habe.

Der Kläger beantragt,

1. den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 6. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2011 (W 5198/11) aufzuheben,
2. die Berufung zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. die Berufung zuzulassen.

Er verweist auf sein Vorbringen im Widerspruchsbescheid. Die isolierte Erfassung der Warmwasserbereitungskosten sei unmöglich, daher ergebe sich auch kein entsprechendes Guthaben. Soweit der streitgegenständliche Bescheid nicht den Bescheid vom 18. April 2011 aufhebe, sei dies unschädlich. Es ergäbe sich durch Auslegung, dass der Beklagte für Oktober 2011 die bewilligten Leistungen zumindest konkludent habe aufheben wollen. Er verweist auf die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 7. November 2012, L 20 AS 861/12. Unerheblich sei auch, dass das Guthaben auf Vorauszahlungen beruhe, für die der Beklagte keine Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen habe.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Prozessakte, der beigezogenen Gerichtsakte S 194 AS 23413/11 sowie der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat aus dem im Tenor ersichtlichem Umfang Erfolg.

Der Aufhebungsbescheid vom 6. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Das Guthaben aus der Heiz- und Betriebskostenabrechnung vom 16. September 2011 ist vollständig auf den Bedarf des Klägers nach dem SGB II anzurechnen und mindert seine Kosten für

Unterkunft und Heizung im Folgemonat des Zuflusses. Aus dem Guthaben ist auch nicht der Anteil, der auf die Warmwasseraufbereitung entfällt, herauszurechnen (dazu unter 1.). Gleichwohl ist der Erstattungsbescheid vom 6. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2011 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Da der Beklagte nicht auch den Ursprungsbescheid vom 18. April 2011 aufgehoben hat, steht dem Kläger ein Rechtsgrund zum Behaltendürfen zu (dazu unter 2.).

1.

Die materielle Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 6. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2011 beurteilt sich nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 48 Abs. 1 SGB X, § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB X in Verbindung mit § 330 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II gilt für das Verfahren nach dem SGB II das Zehnte Buch. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsakts Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde. Wegen § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III ist diese Rechtsfolge zwingend, Ermessen ist nicht auszuüben.

Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind vorliegend erfüllt.

Nach Erlass des Bewilligungsbescheides vom 18. April 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 6. Mai 2011, der einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung darstellt, ist mit dem Zufluss des Heiz- und Betriebskostenguthaben am 29. September 2011 eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Klägers eingetreten.

Das in der Betriebs- und Heizkostenabrechnung vom 16. September 2011 ausgewiesene Guthaben ist grundsätzlich als Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit der Sonderregelung des § 22 Abs. 3 SGB II n.F. (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II a.F.) zu berücksichtigen.

Nach der Sonderregelung zur Einkommensanrechnung von Rückzahlungen und Guthaben des § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II (in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006, BGBl. I.

1706) und nunmehr in geringfügig veränderter Fassung des § 22 Abs. 3 SGB II (in der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011) mindern Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder Gutschrift entstandenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift.

Mit der unklaren Formulierung "mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung" wird zum Ausdruck gebracht, dass eine unmittelbare Anrechnung der Guthaben auf die Kosten der Unterkunft und Heizung und ohne Berücksichtigung der Absatzbeträge des § 11b Abs. 2 und 3 SGB II erfolgen soll. § 22 Abs. 3 SGB II ist daher eine Sonderregelung zur Anrechnung von Einkommen im Sinne des § 11 SGB II, die eingeführt wurde, um den mit der Einkommensberücksichtigung nach § 11 SGB II häufig einhergehenden Abzug der Versicherungspauschale zu vermeiden und zugleich die Anrechnung des Guthabens dem kommunalen Träger zugute kommen zu lassen. § 22 Abs. 3 SGB II verändert für Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten der Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, lediglich die in § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II bestimmte Reihenfolge der Berücksichtigung von Einkommen und modifiziert den Zeitpunkt der Anrechnung in Bezug auf die Zuflusstheorie und - durch die ausdrückliche gesetzliche Zuordnung zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung - die Regelungen des § 11b SGB II (vgl. zu § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II a.F.: BSG, Urteile vom 16. Mai 2012, B 4 AS 132/11 R, Rn. 17; vom 22. März 2012, B 4 AS 139/11 R, Rn. 14, zitiert nach juris).

Es handelt sich vorliegend— anders als der Kläger meint - um ein Guthaben, das vollständig dem Bedarf für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB II zuzuordnen ist.

Die Vorschrift ist nicht einschränkend dahin auszulegen, dass ein Guthaben nur dann (im Folgemonat) zu berücksichtigen ist, wenn hierfür der Grundsicherungsträger im Zeitpunkt der Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II erbracht hat. Der Einwand des Klägers, dass derjenige Teil des Guthabens, der auf den Zeitraum vom 1. Dezember 2009 bis 31. Januar 2010 entfalle, nicht zu Rückzahlungen und Guthaben gehöre, „die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind“, da die Vorauszahlungen im Verbrauchszeitraum auf Aufwendungen des Klägers beruhten, für die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II schon keine Leistungen nach dem SGB II erbracht hätten werden können, da Mietaufwendungen nur für eine tatsächlich bewohnte Unterkunft, nicht jedoch für eine Zweitwohnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II übernahmefähig sind, vermag die Kammer nicht zu überzeugen. Eine Nichtberücksichtigung des Betriebs- und

Heizkostenguthabens, das - wie hier - auf einem Handeln des leistungsberechtigten Klägers, nämlich dem Verzicht auf die Beantragung von Überschneidungskosten (Doppelmieten) nach § 22 Abs. 6 SGB II, beruht, ist mit der Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II nicht verbunden. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber vom Einkommensbegriff des § 11 SGB II abweichen und das Guthaben nur dann berücksichtigen wollte, wenn es sich um abstrakt übernahmefähige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II handelt.

Entscheidend ist insoweit nicht, wie das Einkommen erwirtschaftet wurde, und für welche Zeit die Kosten angefallen sind, sondern allein die Verhältnisse im Zeitpunkt der Berücksichtigung. Dass demnach der Kläger im Zeitraum vom 1. Dezember 2009 bis 31. Januar 2010 alleinig für die Aufwendungen der Betriebs- und Heizkosten in seiner alten Wohnung in der [REDACTED] aufgekommen ist, ist demnach grundsicherungsrechtlich unbeachtlich. § 22 Abs. 3 SGB II differenziert nicht nach dem Ursprung der Rückzahlungen oder Guthaben. Eine Beschränkung auf Abrechnungen, die allein aus Zahlungen des Leistungsberechtigten resultieren, ist der Norm nicht zu entnehmen. Genauso wie Guthaben, die aus Zeiten stammen, zu denen keine Hilfebedürftigkeit bestand, zu berücksichtigen sind, ist es unerheblich, wer die Zahlungen getätigt hat vgl. BSG, Urteil vom 22. März 2012, B 4 AS 139/11 R, Rn. 19, zitiert nach juris).

Zudem erfolgen Rückerstattungen von Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen im Rahmen von Wohnraummietverhältnissen gerade nicht aus bereits erlangten Einkünften, mit denen ein gezielter "Vermögensaufbau" betrieben wurde und sind daher nicht etwa mit einem Sparguthaben vergleichbar, das bei Auszahlung Vermögen bleibt (vgl. BSG, Urteil vom 22. März 2012, B 4 AS 139/11 R, Rn. 16., zitiert nach juris).

Das vom Vermieter in der Abrechnung vom 16. September 2011 ausgewiesene Guthaben steht im Zeitpunkt seiner Gutschrift am 29. September 2011 einem Einkommenszufluss gleich, der modifiziert durch die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung im danach folgenden Monat – hier im Oktober 2011 - zu berücksichtigen ist.

Dass vorliegend das Guthaben aus der Abrechnung vom 16. November 2011 vollständig auf die Kosten für Unterkunft und Heizung im Oktober 2011 anzurechnen ist, steht auch im Einklang damit, dass der Beklagte im Gegenzug für Nachzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen aufzukommen hat, welche sich auf Zeiträume beziehen, in denen Leistungen nach dem SGB II nicht beantragt waren und Hilfebedürftigkeit nicht bestand (vgl. BSG, Urteil vom 22. März 2012, Rn. 20, zitiert nach juris). Abzustellen ist hier mithin auf den Zeitpunkt, in dem die Nachforderung tatsächlich anfällt (BSG, Urteile vom 22. März 2010, B 4

AS 62/09 R, Rn. 13; vom 6. April 2011, B 4 AS 12/10 R, Rn. 15, zitiert nach juris). Spiegelbildlich ist für Rückerstattungen allein der Zeitpunkt der Berücksichtigung maßgeblich. Daher kommt es nur auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Guthabens an. Zum Zeitpunkt des Zuflusses am 29. September 2011 stand der Kläger im Leistungsbezug des Beklagten, er gehörte unstreitig zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II mit der Folge, dass das Betriebs- und Heizkostenguthaben ohne Ansehung der Tatsache, dass der Kläger für die Doppelmieten im Dezember 2009 und Januar 2010 für seine alte (Zweit)Wohnung selbst aufgekomen ist, auf seinen Bedarf an Unterkunfts- und Heizkosten im Folgemonat des Zuflusses – hier im Oktober 2011 – anzurechnen sind.

Der Anwendung des § 22 Abs. 3 SGB II steht auch nicht entgegen, dass das Betriebs- und Heizkostenguthaben aus einem früheren Mietverhältnis – hier aus dem Mietverhältnis bezüglich der Wohnung in der [REDACTED] - stammt. Eine in diesem Sinne einschränkende Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 3 SGB II nicht. Insofern gilt der allgemeine Grundsatz, dass während der Hilfebedürftigkeit zugeflossenes Einkommen zur Bedarfsdeckung heranzuziehen ist und bei der Anrechnung von Einkommen regelmäßig auf den Zeitraum des Erzielens von Einkommen in Geld oder Geldeswert und nicht auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem es "erwirtschaftet" wurde (vgl. zu § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II a.F.: BSG, Urteil vom 16. Mai 2012, B 4 AS 132/11 R, Rn. 19; zur Steuerrückerstattung: BSG, Urteil vom 30. September 2008, B 4 AS 29/07 R, Rn. 18; für zurückliegende Zeiträume gezahltes Arbeitsentgelt: BSG, Urteil vom 30. Juli 2008, B 14 AS 26/07 R, Rn. 23 ff., zitiert nach juris).

Darüber hinaus kann der Kläger auch nicht durchdringen damit, dass die Kosten für die Warmwasserbereitung in Höhe von 13,26 Euro für den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 30. November 2009 (2 x 6,63 Euro) aus dem Guthaben herauszurechnen seien.

§ 22 Abs. 3 SGB II bestimmt, dass Rückzahlungen, die sich auf die Kosten der Haushaltsenergie beziehen, bei der Anrechnung außer Betracht bleiben. Zu den Kosten der Haushaltsenergie gehören auch die Kosten der Warmwassererzeugung. Diese waren bis zum 31. Dezember 2010 als Teil der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II vom Leistungsberechtigten aus dieser zu begleichen.

Vorliegend erfolgte die Warmwassererzeugung über die zentrale Heizungsanlage. Die Kosten hierfür waren in den monatlichen Vorauszahlungen des Klägers für die Heizung in Höhe von 51,68 Euro im Verbrauchszeitraum enthalten. Der Beklagte hat für den Kläger für die Zeit vom

1. Oktober 2009 bis 30. November 2009 für die Warmwassererzeugung aus den monatlichen Heizkostenvorauszahlungen einen Pauschbetrag in Höhe von 6,63 Euro für die alte Wohnung in der [REDACTED] in Abzug gebracht. Die Abrechnung des Vermieters vom 16. September 2011 erfolgte vorliegend jedoch nicht anhand der tatsächlich angefallenen Warmwasserkosten, sondern nach der sich aus § 9 Abs. 3 Heizkostenverordnung ergebenden Formel. Dieser Wert genügt den Anforderungen an eine gesonderte Ermittlung, wie sie das BSG für die Ermittlung der Kosten für die Warmwassererzeugung aufgestellt hat, nicht (vgl. BSG, Urteile vom 27. Februar 2008, B 14/11b AS 15/07 R, Rn. 27; vom 19. Februar 2009, B 4 AS 48/08 R, Rn. 25; vom 24. Februar 2011, B 14 AS 52/09 R, Rn. 19; vom 7. Juli 2011, B 14 AS 153/10 R, Rn. 20, zitiert nach juris).

Zwar hat das BSG in seiner Entscheidung vom 22. März 2012 (B 4 AS 139/11 R, Rn. 26, zitiert nach juris) – da es dort nicht mehr darauf ankam – ausdrücklich offen gelassen, welche Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung bei der Rückerstattung von Kosten für die Warmwassererzeugung zu ziehen sind. Gleichwohl hat auch das BSG keinen Weg vorgeschlagen, auf welchem rechnerischen Weg eine Nichtberücksichtigung der Kosten der Haushaltsenergie bei einer Rückerstattung erfolgen sollte, wenn tatsächlich unklar ist, in welcher Höhe solche Kosten tatsächlich entstanden sind. Da die vorliegende Betriebs- und Heizkostenabrechnung keine Bestimmung enthält, welche Kosten der Kläger tatsächlich für Haushaltsenergie aufgewendet hat, ist in einem solchen Fall eine Reduzierung des anzurechnenden Guthabens nicht vorzunehmen.

Daher erweist sich der Aufhebungsbescheid vom 6. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2011 als rechtmäßig.

2.

Die Klage ist jedoch begründet, soweit sich der Kläger gegen die Erstattungsforderung des Beklagten wendet.

Rechtsgrundlage für die Erstattungsforderung ist § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist.

Der Beklagte hat vorliegend mit dem streitgegenständlichen Erstattungsbescheid den Bescheid vom 6. Mai 2011 teilweise in Höhe von 102,12 Euro hinsichtlich der Kosten für Unterkunft und Heizung aufgehoben. Seinem Wortlaut nach erlaubt § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X daher die Rückforderung dieses Betrages.

Im Ergebnis kann der Beklagte gleichwohl vom Kläger keine Erstattung verlangen. Der geltend gemachten Erstattung steht nämlich entgegen, dass der Beklagte mit Bescheid vom 18. April 2011 dem Kläger Kosten der Unterkunft in Höhe von 324,69 Euro bewilligt hat. Aufgrund der alleinigen Aufhebung des Änderungsbescheides vom 6. Mai 2011 bleibt die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung bestehen bzw. lebt wieder auf (vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011, B 4 As 16/10 R, Rn. 10 f, zitiert nach juris).

Soweit der Beklagte meint, es ergäbe sich durch Auslegung des Verfügungssatzes des angegriffenen Bescheides, dass es der eindeutige Wille des Beklagten gewesen sei, dass er die Leistungsbewilligung für Oktober 2011 teilweise habe aufheben wollen und damit zumindest konkludent auch der Bescheid vom 18. April 2011 teilweise aufgehoben worden sei, so vermag dies die Kammer nicht zu überzeugen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass grundsätzlich der Wortlaut die Grenze jeder Auslegung ist. Der angegriffene Bescheid hebt nur den Änderungsbescheid vom 6. Mai 2011 auf, eine Aufhebung des Ursprungsbescheides vom 18. April 2011 erfolgte nicht.

Die Argumentation des Beklagten überzeugt aber auch im Übrigen nicht. Der Beklagte zieht insbesondere die Tatsache, dass die bewilligten Leistungen zurückgefordert werden, dazu heran, eine Aufhebung sämtlicher einer solchen Rückforderung eventuell entgegenstehender Bewilligungen in den Aufhebungsbescheid hineinzulesen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Rückabwicklung für vergangene Zeiträume nach Auszahlung rechtswidrig bewilligter Leistungen in einem zweistufigen Verfahren vollzieht, so dass zwischen der Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Vergangenheit einerseits und der Rückforderung geleisteter Zahlungen andererseits zu unterscheiden ist (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. Mai 2009, L 28 AS 1354/08, Rn. 40, zitiert nach juris).

Die Rücknahme von Bewilligungen über unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II erfordert zunächst, den jeweils aufzuhebenden Bewilligungsbescheid und seine bereits erfolgten Änderungen unverwechselbar zu bezeichnen, was in der Regel neben der Benennung seines Datums auch die Kennzeichnung eines Regelungsgegenstandes nach dem bewilligten Betrag, den begünstigten Personen und dem Bewilligungszeitraum erfordert (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 16. Dezember 2009, L 9 AS 477/08, Rn. 35; ähnlich: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. November 2007, L 7 B 258/07 AS ER, Rn. 9, zitiert nach juris).

Dem wird der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 6. Oktober 2011 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28. Oktober 2011 nicht gerecht. Zwar ist der Wille des Beklagten

zur Aufhebung zuvor bewilligter Leistungen für den Oktober 2011 erkennbar. Der streitgegenständliche Bescheid begegnet aber deshalb durchgreifenden Bedenken, weil er die von der Aufhebung betroffenen Bewilligungsbescheide nicht vollständig namhaft macht. Er hebt insoweit nur die Beiwilligungsentscheidung vom 6. Mai 2011 auf.

Lediglich aus der zeitlichen Begrenzung des Aufhebungs- und Erstattungszeitraums in seiner Gesamtheit könnte indirekt auf die Zahl und die Identität der von der Aufhebung erfassten Verwaltungsakte geschlossen werden – hier den Bescheid vom 18. April 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 6. Mai 2011. Die erforderliche Klarheit der Regelung ergäbe sich hierbei jedoch allenfalls aufgrund einer ergänzenden Heranziehung der Leistungsakten oder eines ggf. auf der Klägersseite geführten Vorgangs.

Gleichwohl ist bei einem Aufhebungsbescheid, mit dem frühere begünstigende Leistungsgewährungen beseitigt werden, an dem Erfordernis der Benennung der Bescheide festzuhalten, weil nur durch seine Einhaltung ein übereinstimmendes Verständnis der Regelung durch die erlassende Behörde und den Adressaten sichergestellt und eine wirksame gerichtliche Kontrolle ermöglicht wird. Wäre es nämlich zulässig, die von einer Aufhebungsentscheidung betroffenen Bewilligungsbescheide durch die bloße Benennung eines Aufhebungszeitraums wirksam und damit per se vollständig und richtig zu erfassen, dann wäre die erlassende Behörde ihrerseits jeder Notwendigkeit enthoben, sich vor Erlass des Aufhebungsbescheides überhaupt Gewissheit über Zahl und Inhalt der von ihr getroffenen Regelungen sowie der Rechtsgrundlage für deren Aufhebung bzw. Rücknahme zu verschaffen, während es dem Adressaten und den ggf. von ihm angerufenen Gerichten zufiele, sich Kenntnis über die Aufeinanderfolge der ergangenen Bewilligungsbescheide zu verschaffen und auf dieser Grundlage zu unterstellen, dass die Behörde das danach Zutreffende gewollt und geregelt habe. Dass hiervon tatsächlich nicht ausgegangen werden kann, belegt nicht zuletzt der Umstand, dass der Beklagte weder im Verfügungssatz des Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2011 eine Korrektur vornimmt und ergänzend den Ursprungsbescheid vom 18. April 2011 aufhebt noch wird der Ursprungsbescheid auch in der Widerspruchsbegründung erwähnt.

Bei der Lesart des Beklagten bräuchte eine Aufhebungsentscheidung im Grunde gar nicht ausdrücklich zu ergehen, da sich ja bereits aus der Rückforderung der bewilligten Leistungen stets ergeben würde, dass die entgegenstehenden Bewilligungsentscheidungen aufgehoben werden sollten. Diese Auslegung widerspricht aber der gesetzlichen Konstruktion, nach der maßgeblich für die Frage, in welcher Höhe Leistungen zurückgefordert werden können, der

Umfang der (denklogisch zuvor) ergangenen Aufhebungsentscheidung ist (vgl. so auch: SG Berlin, Urteil vom 24. Juli 2012, S 96 AS 37112/08, Rn. 48, zitiert nach juris).

Darüber hinaus weist die Kammer darauf hin, dass der Änderungsbescheid vom 6. Mai 2011 zwar überschrieben ist mit „Änderung zum Bescheid vom 18.04.2011 über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ Gleichwohl enthält der Bescheid keinen Hinweis, dass die vorangegangene Leistungsbewilligung vom 18. April 2011 aufgehoben wird.

Im Übrigen bedurfte es keiner Entscheidung, wie der Sachverhalt zu beurteilen wäre, wenn der Beklagte eine seinen Vorstellungen entsprechende Aufhebung etwa in der Weise formuliert hätte, dass sämtliche den Monat Oktober 2011 betreffenden Bewilligungsentscheidungen bezüglich der Kosten der Unterkunft aufgehoben werden.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist von einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung vom 18. April 2011 nicht auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist der Erstattungsbescheid des Beklagten rechtswidrig. Denn § 50 SGB X folgt dem allgemein anerkannten Rechtsgedanken, dass Leistungen ohne Rechtsgrund wegen der Forderung nach wiederherstellender Gerechtigkeit rückgängig gemacht werden müssen. Vorliegend besteht jedoch (nicht aufgehobenen) Bewilligungsbescheid vom 18. April 2011 ein solcher Rechtsgrund zum Behaltendürfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Obsiegen und Unterliegen des Klägers.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach

Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i.d.F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i.d.F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen "<http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv>" bzw. "<http://www.erv.brandenburg.de>" abgerufen werden

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

B r u n n e r
RichterIn